



VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft

Partner der



März 2017

Rückzahlungen vom Versorgungswerk sind steuerfrei

Nicht wenige Ärzte wechseln nach einigen Jahren in der Klinik das Metier und arbeiten zum Beispiel für die Pharmaindustrie oder gehen in den öffentlichen Dienst. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie sich dann die Pflichtbeiträge, die sie an das ärztliche Versorgungswerk gezahlt haben, zurückerstatten lassen – und zwar nach § 3 Nr. 3c EStG steuerfrei. So hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden. In dem konkreten Fall ging es zwar um Beiträge an ein Rechtsanwalt-Versorgungswerk, das Urteil ist auf das ärztliche Pendant aber übertragbar. Die Richter urteilten, dass die Beitragsrückerstattungen keine Leibrente sind und auch nicht nach § 34 EStG nur ermäßigt besteuert werden. Auch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das das Finanzamt so interpretierte, dass für die Steuerfreiheit bis zur Rückzahlung eine Wartefrist von zwei Jahren eingehalten werden muss, ist laut Gericht nicht anwendbar. Die Revision wurde zugelassen.

Pflegeheim erbt – da wird nicht nur Erbschaft-, sondern auch Körperschaftsteuer fällig

Erbt eine Pflegeheim GmbH Geld von einem verstorbenen Heimbewohner, muss sie nicht nur Erbschaftsteuer zahlen, sondern auf diese Betriebseinnahme auch Körperschaftsteuer abführen. Eine unzulässige Doppelbesteuerung sieht der Bundesfinanzhof darin nicht. Das Verfassungsrecht gebietet nicht, alle Steuern aufeinander abzustimmen und Lücken sowie eine mehrfache Besteuerung des gleichen Sachverhalts zu vermeiden, sagten die Richter. Sie betonten, dass bei Kapitalgesellschaften wie der GmbH auch „Vermögenszugänge aufgrund unentgeltlicher Zuwendungen“, also Erbschaften, in den Bereich gewerblicher Gewinnerzielung fallen. Ertragssteuerrechtlich verfüge die

GmbH nicht über eine außerbetriebliche Sphäre, in der keine Körperschaftsteuer fällig werde.

Beratungen am „Gesundheitstelefon“ sind keine Heilbehandlungen

„Gesundheitstelefone“ von Krankenkassen oder Patientenbegleitprogramme von Pharmaunternehmen sind keine Heilbehandlungen und damit nicht von der Umsatzsteuer befreit. Dieses wenig überraschende Urteil hat das Finanzgericht Düsseldorf gefällt. Anlass war die Klage eines Unternehmens, das telefonische Beratungsleistungen im Auftrag von Kassen und Pharmafirmen erbrachte und der Ansicht war, dass diese als Heilbehandlungen einzustufen sind. Ein Grund unter anderem: Die Telefonmitarbeiter seien Ärzte, Krankenschwestern oder medizinische Fachkräfte. Das Gericht wies die Klage ab. Die Beratungen dienten nur der Information der Anrufer und seien nicht untrennbarer Bestandteil einer tatsächlichen Heilbehandlung. Auch die Beratungen, die der Prävention dienen, weisen keinen unmittelbaren Krankheitsbezug auf. Sie werden nicht aufgrund einer ärztlichen Verordnung oder im Rahmen einer Rehabilitations- oder Vorsorgemaßnahme erbracht und seien deshalb keine Heilbehandlungen.

Auch mit nur beratender Tätigkeit wird ein freier Beruf ausgeübt

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom Januar 2016 umgesetzt und einer Partnerschaftsgesellschaft zwischen einem Rechtsanwalt und einem Arzt und Apotheker grünes Licht gegeben. Zur Erinnerung: Das BVerfG hatte entschieden, dass das Sozietätsverbot in der Bundesrechtsanwaltsordnung, das eine Zusammenarbeit von Anwälten mit Ärzten oder Apothekern untersagte, mit Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern aber zuließ, gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit verstößt. Der BGH klärte nun, dass die nur beratende und gutachterliche Tätigkeit eines Arztes oder eines Apothekers die Ausübung eines freien Berufes im Sinne des Partnerschaftsgesetzes darstellt.

D-Arzt haftet nicht für Fehler bei Diagnose und Erstversorgung

Für Fehler, die einem Durchgangsarzt unterlaufen, haftet nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) die Unfallversicherung – und nicht der Arzt selbst. Mit der Entscheidung vollzogen die Richter eine Kehrtwendung in ihrer bisherigen Rechtsprechung. Die Begründung für den neuen Kurs:

Ein D-Arzt handelt immer in Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Amtes. Seine Diagnosen und die Erstversorgung seien deshalb immer diesem Amt und damit den Trägern der Unfallversicherung zuzuordnen. Erst wenn der D-Arzt die Weiterbehandlung übernimmt und ihm dabei ein Fehler unterläuft, kommt seine eigene Haftung in Betracht, so der BGH.

In Stellenanzeigen hat ein „junges dynamisches Team“ nichts zu suchen

Wer Mitarbeiter sucht, sollte in der Stellenanzeige nicht damit werben, dass eine Tätigkeit in einem „jungem dynamischen Team“ auf den Neuen wartet. Eine solche Formulierung nämlich, urteilte jetzt das Bundesarbeitsgericht, führe zu einer unmittelbaren Diskriminierung wegen des Alters und „sei daher als Indiz geeignet, die Vermutung (...) zu begründen, der Kläger sei im Auswahlverfahren wegen seines Alters benachteiligt worden“. Im Klartext: Abgelehnte Bewerber können den Betrieb auf eine Entschädigung verklagen, wenn dieser nicht darlegen kann, dass andere Gründe als das Alter für die Absage ausschlaggebend waren.

Kein Auszug trotz Kündigung: Mieter müssen kräftig nachzahlen

Mieter, die trotz Kündigung nicht aus der Wohnung ausziehen, darf der Vermieter kräftig zur Kasse bitten. Er kann, wie der Bundesgerichtshof entschied, nach Ablauf der Kündigungsfrist die ortsübliche Mierte ansetzen. Maßstab dafür ist eine Neuvermietung der Wohnung. Kurzum: Der Vermieter darf nun so viel Geld verlangen, wie er von einem neuen Mieter hätte bekommen können.

Nephrologen können sich gegen angeblich bedarfsunabhängige Ermächtigung wehren

Niedergelassene Nephrologen haben grundsätzlich ein Recht dazu, Ermächtigungen von Klinikärzten zur Dialyse anzufechten. Denn eine bedarfsunabhängige und damit nicht anfechtbare Ermächtigung ist nur zur „Mitbehandlung“ von Dialysepatienten erlaubt. Geht der Umfang der erteilten Ermächtigung über eine solche Mitbehandlung jedoch hinaus, können niedergelassene Vertragsärzte gegen den entsprechenden Bescheid klagen. Das betont das Bundessozialgericht (BSG). Im konkreten Fall bemängelte das BSG, dass die Ermächtigung dem Klinikarzt faktisch einen vollen Versorgungsauftrag zur Behandlung von Patienten mit Bauchfelldialyse übertrug. Dafür hätten die Zulassungsgremien jedoch den Bedarf prüfen müssen.

Vergleichsprüfung: Grenzziehungen müssen nachvollziehbar sein

Ermessensentscheidungen müssen gut begründet werden. Das ist die Quintessenz aus einer Entscheidung des Bundessozialgerichts. Dieses nahm die Regresse gegen eine Allgemeinärztin aus Rheinland-Pfalz unter die Lupe, die aufgrund von statistischen Vergleichsprüfungen anhand einzel-

ner EBM-Ziffern ergangen waren. Die Grenzen zum „offensichtlichen Missverhältnis“ waren – je nach Gebührennummer – teilweise sehr unterschiedlich gezogen: mal lagen sie beim Doppelten des Vergleichsgruppenschnitts, mal auch erheblich darunter. Das, so die Richter, sei nicht zu beanstanden, wenn Begründungen für die unterschiedlichen Bewertungen geliefert werden. Seien die Grenzziehungen nicht nachvollziehbar, sei der Bescheid mangelhaft.

Gewerbsteuerfreier Bereich kann in IHK-Beitrag mit einbezogen werden

Bei der Bemessung des IHK-Beitrags darf die Industrie- und Handelskammer bei Kliniken auch den gewerbsteuerfreien Bereich als Bemessungsgrundlage hinzuziehen. Die Veranlagung auf der Grundlage der Kennzahlen des gesamten Unternehmens verstößt laut Bundesverwaltungsgericht nicht gegen geltendes Recht und das Äquivalenzprinzip, nach dem die Höhe des Beitrags nicht in einem Missverhältnis zu dem Vorteil stehen darf, den er abgeltet soll. Das Urteil hat Bedeutung für Leistungserbringer, die grundsätzlich gewerblich tätig sind, aber in ihrer Kernleistung eine Gewerbesteuerbefreiung beanspruchen können – neben Kliniken also auch Pflegeeinrichtungen.

400.000 Euro Schmerzensgeld nach grob fehlerhafter HWS-Operation

Einer Krankenschwester, die seit einer misslungenen Operation unterhalb des dritten Halswirbels querschnittgelähmt ist, hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm ein Schmerzensgeld von 400.000 Euro zugesprochen. Die Frau litt seit Jahren unter Rückenschmerzen. Im beklagten Krankenhaus empfahl man ihr eine HWS-Operation durch die Implantation einer Bandscheibenprothese und die Versteifung mehrerer Wirbel. Das OLG bestätigte das Urteil der Vorinstanz, da nach einem Gutachten Befunde unvollständig erhoben wurden, eine MRT-Untersuchung fehlerhaft unterblieben war und keine absolute Indikation für eine Operation bestanden hatte. Darüber hinaus war eine fehlerhafte Operationsmethode gewählt worden.

Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de